

2409 059

Beschluß des BGH vom 30. Oktober 1954 - OLG Hamburg

B e s c h l u s s

In Sachen

1. der Firma Sch[REDACTED], G[REDACTED] & Co., H[REDACTED], M[REDACTED]-
L[REDACTED]-Str. [REDACTED],
2. deren persönlich haftenden Gesellschafters, den Kaufmann
Karl Wilhelm Sch[REDACTED], H[REDACTED], M[REDACTED]-L[REDACTED]-Str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma B[REDACTED] & Co., H[REDACTED]-N[REDACTED], E[REDACTED]
[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

wird der Klägerin für die Revisionsinstanz das Armenrecht be-
willigt.

Ihr wird zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der
Rechte der von dem Vorsitzenden ausgewählte Rechtsanwalt
[REDACTED] und zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von
Zustellungen der zuständige Gerichtsvollzieher beigeordnet.

G r ü n d e s

Die Klägerin ist eine offene Handelsgesellschaft, die
aus zwei Gesellschaftern besteht. Die Vorinstanzen haben
ihr den geltend gemachten Anspruch auf Rechnungslegung gegen
die Beklagten zugebilligt. Nachdem die Beklagten Revision
eingelegt haben, hat sie um die Bewilligung des Armenrechts
nachgesucht. Sie hat dabei durch Vorlage ihrer Bilanzen

16

- 2 -

und durch Vorlage von Armutszeugnissen für ihre beiden Gesellschafter gemäss § 114 Abs 1 Satz 1 ZPO glaubhaft gemacht, dass weder sie noch ihre Gesellschafter in der Lage seien, die Kosten des Prozesses zu bestreiten. Der Antrag ist begründet.

Da es sich bei dem nachgesuchten Armenrecht um ein sogenanntes notwendiges Armenrecht im Sinn des § 119 Abs 2 ZPO handelt, bedarf es hier nur der Prüfung, ob es für die Bewilligung des Armenrechts an eine offene Handelsgesellschaft ausreichend ist, wenn diese ihre eigene Armut und die Armut ihrer Gesellschafter nach Massgabe des § 114 Abs 1 Satz 1 ZPO darlegt. Diese Frage ist zu bejahen. Eine Anwendung des § 114 Abs 4 ZPO, der für die Bewilligung des Armenrechts an eine juristische Person darüber hinaus noch den Nachweis verlangt, dass die Unterlassung der Rechtsverfolgung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde, ist insoweit nicht möglich (KG JW 1937, 1428; Stein-Jonas-Schönke Komm ZPO § 114 Bem II; Jonas Anm JW 1936, 1691; Weipert RGRK HGB 2. Aufl § 124 Bem 22; Hueck, Das Recht der oHG, 2. Aufl S 213). Die gegenteilige Auffassung (OLG Hamm JW 1936, 1691; Baumbach-Lauterbach Komm ZPO 23. Aufl § 114 Bem 5 C) wird den besonderen Verhältnissen bei einer offenen Handelsgesellschaft nicht gerecht. Wie Jonas aaO zutreffend hervorhebt, würde die Anwendung des § 114 Abs 4 ZPO auf die offene Handelsgesellschaft in den meisten Fällen dazu führen, dass sie praktisch überhaupt nicht die Möglichkeit des Armenrechts hat. Denn in den meisten Fällen werden bei einer oHG von der Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeine Interessen nicht berührt. Das würde aber zur Folge haben, dass die offene Handelsgesellschaft etwa als Beklagte gegen sich Versäumnisurteil ergehen



lassen müsste und dass sodann die Gesellschafter in einem nachfolgenden Prozess ihre Inanspruchnahme nur noch nach Massgabe des § 129 Abs 1 HGB abwenden können. Sie stehen angesichts ihrer persönlichen Haftung und angesichts der Wirkung eines rechtskräftigen Urteils gegen die Gesellschaft sehr viel schlechter da als die Mitglieder einer juristischen Person. Diese werden durch die Erschwernisse bei der Armenrechtsbewilligung gemäss § 114 Abs 4 ZPO in ihrer persönlichen Vermögenssphäre nicht wie die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft unmittelbar berührt. Hieraus erhellt aber zugleich, dass die Parteifähigkeit der offenen Handelsgesellschaft (§ 124 HGB) keine hinreichende Rechtfertigung dafür darstellt, die offene Handelsgesellschaft auch im Rahmen des § 114 Abs 4 ZPO wie eine juristische Person zu behandeln. Vielmehr gewinnen in dieser Hinsicht die besonderen Verhältnisse dieser Gesellschaft in ihren Unterschieden gegenüber der juristischen Person entscheidendes Gewicht.

Aus den gleichen Gründen ist es nicht gerechtfertigt, eine entsprechende Anwendung des § 114 Abs 4 ZPO insoweit zu bejahen, als der Nachweis zu verlangen sei, dass auch wirtschaftlich Beteiligte, wie Angehörige der Gesellschafter, stille Teilhaber oder Grossgläubiger nicht in der Lage seien, die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel aufzubringen (so Rosenberg, Lehrb des Zivilprozessrechts 6. Aufl § 82 II, 1 d). Denn wenn bei der Bewilligung des Armenrechts bei einer offenen Handelsgesellschaft der Gesichtspunkt ihrer Parteifähigkeit ohne Belang ist, und wenn angesichts der unbeschränkten persönlichen Haftung ihrer Gesellschafter der Vergleich mit der juristischen Person ausscheiden muss, dann kann auch insoweit eine nur eingeschränkte Heranziehung des § 114 Abs 4 ZPO nicht in

Betracht kommen. Demgemäss muss es als ausreichend angesehen werden, wenn eine offene Handelsgesellschaft bei einem Antrag auf Bewilligung des Armenrechts dar-
tut, dass weder sie noch ihre Gesellschafter gemäss
§ 114 Abs 1 Satz 1 ZPO in der Lage sind, die Prozess-
kosten zu bestreiten.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1954
Bundesgerichtshof - II. Zivilsenat

Dr. Delbrück Dr. Haidinger Dr. Fischer Dr. Kuhn Artl